

Adelwasser

Adelwasser AG
Geschäftsstelle:
Licht- und Wasserwerk
Adelboden AG
Dorfstrasse 36
3715 Adelboden
Telefon 033 673 12 22
Fax 033 673 71 00
info@adelwasser.ch
www.adelwasser.ch

Wasserversorgung
Adelwasser AG

Reglement und Tarif

Gültig ab 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	A Menge und Qualität B Betriebsdruck
Artikel 8	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 9	Verwendung des Wassers	
Artikel 10	Bewilligungspflicht	
Artikel 11	Haftung	
Artikel 12	Handänderung	
Artikel 13	Ende des Wasserbezuges	

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 14	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 15	Öffentliche Anlagen
Artikel 16	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 17	Planung und Erstellung
Artikel 18	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 19	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 20	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 21	Hydranten und Hydrantenlöschschutz

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 21	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

3. Wasserzähler

Artikel 22	Einbau, Kostentragung
Artikel 23	Standort
Artikel 24	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 25	Kostentragung
Artikel 26	Mängel
Artikel 27	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 28	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 29	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 30	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 31	Finanzierung der Anlagen	
Artikel 32	Einmalige Gebühren	A Anschlussgebühr B Löschgebühr C Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 33	Jährlich wiederkehrende Gebühren	A Anteil Trink- und Brauchwasser B Anteil Löschwasser C Verbrauchsgebühr D Löschgebühr
Artikel 34	Rechnungsstellung	
Artikel 35	Fälligkeiten	A Anschlussgebühr B Einmalige Löschgebühr C Jährliche Gebühren
Artikel 36	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	
Artikel 37	Verjährung	
Artikel 38	Gebührenpflichtige Personen	
Artikel 39	Grundpfandrecht	

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40	Widerhandlungen
Artikel 41	Rechtspflege
Artikel 42	Übergangsbestimmung
Artikel 43	Inkrafttreten/Anpassung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Adelwasser AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Adelwasser AG scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Adelwasser AG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Adelwasser AG kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neuer Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p>
Wasserabgabe A Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Adelwasser AG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Adelwasser AG ist nicht verpflichtet:</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
B Betriebsdruck	<p>Die Adelwasser AG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der höher liegenden Gebäude als die oberste Hydrantenleitung in der zugehörigen Druckzone bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Adelwasser AG kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen. Fliessende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Adelwasser AG.</p>

Bewilligungspflicht

Artikel 10

¹ Eine Bewilligung der Adelwasser AG ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, etc.
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse),
- laufende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüger.

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Artikel 11

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Artikel 12

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Adelwasser AG jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Artikel 13

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Adelwasser AG unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Adelwasser AG, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 14

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 15

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen (Hydrantenleitungen). Sie werden von der Adelwasser AG erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Leitungen gelten als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Adelwasser AG nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 16

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Adelwasser AG bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler (Passtück).

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Artikel 17

¹ Die Adelwasser AG plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 18

¹ Die Adelwasser AG ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Artikel 19

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Verwaltungsrat der Adelwasser AG.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 20

¹Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Adelwasser AG kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Adelwasser AG.

³Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 21

¹Die Adelwasser AG erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

²Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴Die Adelwasser AG ist für die Funktionstüchtigkeit der Hydranten verantwortlich und die Gemeinde für deren Markierung und Zugänglichkeit.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung

Artikel 22

¹In Wohnhäusern, Bauernhäusern, Scheunen und kleineren Gewerbebetrieben werden in der Regel keine Wasserzähler eingebaut. Die Adelwasser AG entscheidet, wann ein Wasserzähler zur Anwendung kommt. Pro Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

² Die Wasserzähler werden auf Kosten der Adelwasser AG installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 23

Standort

¹ Die Adelwasser AG bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Adelwasser AG darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 24

Revision, Störungen

¹ Die Adelwasser AG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Adelwasser AG die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 25

Kostentragung

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, mit Ausnahme der Wasserzähler und Passstücke.) Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsmässigen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 26

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 27

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Adelwasser AG sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 28

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Adelwasser AG und eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Adelwasser AG und eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 29

Bewilligung

¹ Die Adelwasser AG bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 30

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Adelwasser AG auf Kosten der Bauherrschaft einen Absperrschieber ein, der nur von der Adelwasser AG bedient werden darf. Nach dem Einbau geht der Absperrschieber zu Eigentum an die Adelwasser AG über und muss künftig durch diese unterhalten und erneuert werden.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Adelwasser AG einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Adelwasser AG bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 31

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Adelwasser AG, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der Adelwasser AG im Rahmen dieses Reglements erlassen. Sie sind zu veröffentlichen.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, schliesst der Verwaltungsrat der Adelwasser AG einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen ab.

Artikel 32

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die einmaligen Anschlussgebühren bewegen sich in folgendem Rahmen.

² Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude mit BGW
bis 4 Bewohnergleichwerte (BGW) Fr. 3000.— bis 6000.—
für jeden weiteren BGW Fr. 270.— bis 540.—

³ Anteil Trink- und Brauchwasser für Gebäude oder -teile ohne BGW
für die ersten 1'000 m³ uR per m³ Fr. 1.20 bis 2.40
für die weiteren 2'000 m³ uR per m³ Fr. -.60 bis 1.20
für jeden weiteren m³ uR per m³ Fr. -.30 bis -.60
Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

⁴ Anteil Löschwasser für Gebäude mit BGW
bis 4 BGW Fr. 2000.— bis 4000.—
für jeden weiteren BGW Fr. 180.— bis 360.—

⁵ Anteil Löschwasser für Gebäude oder -teile ohne BGW
für die ersten 1'000 m³ uR per m³ Fr. -.80 bis 1.60
für die weiteren 2'000 m³ uR per m³ Fr. -.40 bis -.80
für jeden weiteren m³ uR per m³ Fr. -.20 bis -.40
Es werden mindestens 250 m³ umbauter Raum (uR) berechnet.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein für das Trink- und Brauchwasser. Die Nachzahlung für den Löschschutz wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁷ Die einmalige Löschwassergebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

⁸ Die einmalige Löschgebühr wird aufgrund der BGW festgelegt. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne festgelegten BGW, wird sie nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

⁹ Die BGW werden gemäss Anhang zu diesem Reglement berechnet.

¹⁰ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

¹¹ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird der früher effektiv bezahlte Frankenbetrag der einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert fünf Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 33

Jährlich wiederkehrende
Gebühren

¹Die jährlichen Grundgebühren werden anhand der Bewohnergleichwerte, welche sich nach dem Anhang zu diesem Reglement berechnen, erhoben. Es werden mindestens 3 BGW in Rechnung gestellt.

Bei grösseren Verbrauchern wie Hotels, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetrieben werden zusätzlich zu den Grundgebühren jährliche Verbrauchsgebühren nach Wasserbezug (m³) berechnet.

Bei Scheunen und Ställen erfolgt die Berechnung nach Stück Vieh.

Die jährlichen Gebühren werden zur Deckung der Spezialfinanzierung, der Betriebs-, Verwaltungs- und übrigen Kosten verwendet. Sie bewegen sich in folgendem Rahmen:

A Anteil Trink- und
Brauchwasser

² pro Einheit in Gebäuden mit BGW (Wohnung, Hotel, Restaurant, usw.)
für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW) je Fr. 30.— bis 60.—
für jeden weiteren Bewohnergleichwert (BGW) je Fr. 8.— bis 16.—

In Scheunen und Ställen:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	Fr. 30.—bis 60.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	Fr. 60.—bis 120.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	Fr. 60.—bis 120.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	Fr.120.—bis 240.—

B Anteil Löschwasser

³Für geschützte Gebäude haben die jeweiligen EigentümerInnen wie folgt jährliche Löschgebühren zu bezahlen:

Pro Einheit in Gebäuden mit BGW (Wohnung, Hotel, Restaurant, usw.):
für die ersten 10 Bewohnergleichwerte (BGW) je Fr. 20.—bis 40.—
für jeden weiteren Bewohnergleichwert (BGW) je Fr. 5.—bis 10.—

In Scheunen und Ställen:

Stallungen bis 14 Stück kürzer als 100 Tage	Fr. 20.—bis 40.—
Stallungen bis 14 Stück länger als 100 Tage	Fr. 40.—bis 80.—
Stallungen ab 15 Stück kürzer als 100 Tage	Fr. 40.—bis 80.—
Stallungen ab 15 Stück länger als 100 Tage	Fr. 80.—bis 160.—

C Verbrauchsgebühr

⁴ Die Verbrauchsgebühr beträgt für Hotels, Restaurants, Gewerbe- und Industriegebäude mit Wasserzähler pro m³ Fr. -.60 bis 1.20

D Löschgebühr

⁵Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 32, Abs. 7 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der BGW festgelegt. Für Scheunen und Ställe nach Stück Vieh. Die Gebühr bewegt sich im Rahmen gemäss Abs. 3

Artikel 34

Rechnungsstellung

¹Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Adelwasser AG zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Adelwasser AG ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

³ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren geschuldet.

Artikel 35

Fälligkeiten
A Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Adelwasser AG nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Bewohnergleichwerten (BGW) berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der definitiven Festlegung der Bewohnergleichwerte (BGW) fällig.

B Einmalige Löschargebühr

² Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

C Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Grundgebühren sowie eine Akontozahlung für die Verbrauchsgebühr werden in regelmässigen Abständen anteilmässig in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 36

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 37

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 38

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer Grundeigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 39
Grundpfandrecht Die Adelwasser AG geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 40
Widerhandlungen¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 41
Rechtspflege¹ Gegen Verfügungen der Organe der Adelwasser AG kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 42
Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 43
Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Anpassung² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Adelwasser AG bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die ausserordentliche Generalversammlung der Adelwasser AG am 13. Juni 2008 sowie durch den neuen Verwaltungsrat an der Sitzung vom 22. August 2008. Die Anpassungen gemäss Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 29. September 2008 wurden am 8. Oktober 2008 Verwaltungsrat genehmigt.

Namens der Adelwasser AG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Adelboden den, 20.10.08 *J. Oellig*

[Signature]



GENEHMIGT
Wasserwirtschaftsamt
des Kantons Bern
Der Amtsvorsteher:

H. Haseg

Bern, 24. OKT. 2008

Reglement-Anhang 1 Stand 16-10-08

a) **Bewohnergleichwerte (BGW) für Wohnnutzungen**

1 Zimmer = 1 BGW

Als Zimmer gelten sämtliche Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume und für diese Zwecke verwendbare Räume, ausgenommen Badezimmer und WC. Zudem wird pro Kochgelegenheit ein BGW hinzugerechnet.

Für Wohnräume ab 27 m² Fläche werden folgende Zuschläge berechnet:

27 bis 38 m²: Zuschlag 1 BGW

39 bis 50 m²: Zuschlag 2 BGW

51 bis 65 m²: Zuschlag 3 BGW

66 bis 80 m²: Zuschlag 4 BGW

b) **Bewohnergleichwerte (BGW) für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, etc.**

Pos.	Anfallstelle	Einheit	BGW
1.	Schulhäuser ohne Turnhalle	je 4 Schüler	1 BGW
2.	Turnhalle	je 15 m ²	1 BGW
3.	Gewerbe- Geschäfts-, Büro- und Ladenlokalitäten	je 3 nach TFA abgerechnete Arbeitsplätze	1 BGW
4.	Baugewerbe	je 7 nach TFA abgerechnete Arbeitsplätze	1 BGW
5.	Gastgewerbe:		
	Hotel, Pensionen	je 3 Betten	2 BGW
	Massenlager, Gruppenunterkünfte	je 3 Betten	2 BGW
	Angestelltenzimmer	je 1 Bett	1 BGW
6.	Gastronomie:		
	Restaurant	je 3 Sitzplätze	1 BGW
	Saisonbetrieb (Winter- oder Sommersaison)	je 5 Sitzplätze	1 BGW
	Festsäle, Gartenwirtschaften, Seminarräume	je 20 Sitzplätze	1 BGW
7.	Kino	je 40 Sitzplätze	1 BGW
8.	Campingplatz		
	Mobilheime		2 BGW
	Wohnwagen; pro vermieteter Platz		1 BGW

9.	Spitäler, Pflegeheime	je 1 Bett	2 BGW
10.	Kirchen	je 100 Sitzplätze	1 BGW

c)

Zuschläge für Wellnesseinrichtungen

Für Gebäude mit Wellnesseinrichtungen erhöhen sich die BGW

um 5 % für kleiner Wellnessbereich (z. B. Sauna und Erlebnisdusche, Dampfbad oder Aussenschwimmbecken)

um 10 % für mittlerer Wellnessbereich (z. B. Sauna, Whirlpool und Dampfbad)

um 30 % für grosser Wellnessbereich (z.B. Sauna, Hallenbad, Whirlpool, Solebad, etc.)

d)

Unterstützend und ergänzend sind folgende Gesetze:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Adewasser AG am 22. August 2008.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Adelboden den, 20.10.08 *D. Oellig* *[Signature]*



GENEHMIGT
Wasserwirtschaftsamt
des Kantons Bern
Der Amtsvorsteheri

Bern, 24. OKT. 2008